

Stadt Waidhofen a/d Ybbs
Bezirksverwaltung
3340 Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 28



WYW2-BA-2113/009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.h1@waidhofen.at

Internet: www.waidhofen.at

www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Bruckner Theresa

07442/511

Durchwahl

304

Datum

15.09.2026

Betrifft

Hirtenlehner Bau GmbH,
Errichtung und Betrieb eines Betonstahl-Biegeautomaten unter einem bestehenden
Flugdach "Lager" an der südlichen Grundstücksgrenze am Standort Grünhofstraße 6,
3340 Waidhofen/Ybbs, Gst.Nr. 30/10, KG: Zell Arzberg;
gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren

K U N D M A C H U N G

Die Firma Hirtenlehner Bau GmbH hat um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb eines Betonstahl-Biegeautomaten unter einem bestehenden Flugdach "Lager" an der südlichen Grundstücksgrenze**, im Standort 3340 Waidhofen an der Ybbs, Grünhofstraße 6, KG Zell Arzberg, Grst.Nr. 30/10, angesucht.

Der Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Donnerstag, den 01.10.2026

an.

Treffpunkt: 08.30 Uhr an Ort und Stelle (Grünhofstraße 6, 3340 Waidhofen/Ybbs)

Bitte beachten Sie

Lassen sich Teilnehmer bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist, - wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder - wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, Gewerbebehörde, einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§§ 81, 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel

1. Hirtenlehner Bau GmbH, Grünhofstraße 6, 3340 Waidhofen an der Ybbs
mit der Bitte um Aushang am Betriebsgrundstück (z.B. Eingangstüre Büro) sowie
Bestätigung nach Durchführung des Aushangs

Der Bürgermeister, i.A.
Bruckner



ANGESCHLAGEN AM 15.09.26 

ABGENOMMEN AM